

# Geschäftsordnung des Landesbildungsrates

zur Durchführung der ihm nach § 63 des für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung übertragenen Aufgaben hat sich der Landesbildungsrat in seiner Sitzung am **07.10.1992** die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Landesbildungsrates werden entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrates (Landesbildungsratsverordnung) berufen. Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder des Landesbildungsrates sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

## **§ 2 Sitzungsort**

Der Landesbildungsrat tritt am Sitz der Landesregierung zusammen soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort durch Beschluss bestimmt wird.

## **§ 3 Vorsitz**

- (1) Die erste Sitzung des Landesbildungsrates wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus einberufen und eröffnet. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden (amtierenden Vorsitzenden) wird der Vorsitz von einem vom Landesbildungsrat mit Mehrheit benanntem Mitglied wahrgenommen.
- (2) Der Landesbildungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Berufungszeit.

## **§ 4 Leitung**

- (1) Die Leitung der Sitzung des Landesbildungsrates obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied die Leitung.

- (2) Der Leiter der Sitzung des Landesbildungsrates kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei ihm selbst betreffenden Angelegenheiten sowie, wenn er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will, hat er die Leitung der Versammlung abzugeben.
- (3) Der Leiter der Sitzung des Landesbildungsrates bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgelegten Reihenfolge zur Verhandlung unbeschadet des Rechts des Landesbildungsrates. Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.
- (4) Der Leiter der Sitzung des Landesbildungsrates hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen als Versammlungsleiter während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

## **§ 5 Aussprache**

- (1) In der Sitzung des Landesbildungsrates haben stimmberechtigte Mitglieder und Gäste Rederecht.
- (2) Die Redner melden sich zu Wort. Sie werden in die Redeliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Redeliste erteilt ihnen der Versammlungsleiter das Wort.
- (3) Die Redezeit für Reden kann beschränkt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und ein Beschluss gefasst wird.

## **§ 6 Sitzung**

- (1) Der Landesbildungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- (2) Auf Verlangen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus oder von zehn Mitgliedern des Landesbildungsrates muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Der Landesbildungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Landesbildungsrates sind nicht öffentlich. Die parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport des

Sächsischen Landtages oder deren Stellvertreter können als Gäste an den Sitzungen des Landesbildungsrates teilnehmen.

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und teilt sie den Mitgliedern sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus wenigstens sieben Tage vor dem Sitzungstermin mit.
- (2) Gesetzentwürfe der Staatsregierung und Rechtsverordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, die nach § 63 Abs. 2 SchulG Gegenstand der Beratung im Landesbildungsrat werden, sind nach rechtzeitiger Zuleitung des Entwurfs auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Gegenstände gemäß § 63 Abs. 2 SchulG, deren Behandlung von mindestens einem Mitglied des Landesbildungsrates bei dem Vorsitzenden 14 Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Wünschen Mitglieder des Landesbildungsrates oder wünscht das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Behandlung von Gegenständen, die nicht fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, so muss ihnen zuvor vom Landesbildungsrat die Dringlichkeit bestätigt werden.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Zu einem gestellten Antrag sind Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge möglich. Macht sich der Antragsteller des Hauptantrages einen solchen zu Eigen, steht nur noch der erweiterte bzw. geänderte Antrag zur Diskussion. Geschieht dies nicht, muss einzeln abgestimmt werden, und zwar stets über den weitergehenden Antrag zuerst.
- (2) Ein Ersatzantrag tritt an die Stelle des Hauptantrages und wird vor diesem behandelt. Wird er angenommen gilt der Hauptantrag als abgelehnt. Wird der Ersatzantrag abgelehnt, ist in der Behandlung des Hauptantrages fortzufahren.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Mitgliedern auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Sächliche Ausführungen im Rahmen der Reden zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. Geschäftsordnungsanträge haben vor allen anderen Vorrang.
- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag kommt zur Abstimmung, wenn je ein Redner die Möglichkeit hatte, dafür und dagegen zu sprechen. Bei einem Antrag auf

Schluss der Besprechung bzw. Schluss der Rednerliste wird außerdem vorher die Rednerliste verlesen.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Vor der Abstimmung kann nur noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden.
- (2) An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Vertreter beteiligen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht deutlich erkennbar, so ist auszuzählen. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen abzufragen.
- (5) Nach der Abstimmung stellt der Leiter der Sitzung des Landesbildungsrates die Annahme oder Ablehnung fest.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. dessen Vertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter ist unzulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Persönliche Erklärung**

- (1) Persönliche Erklärungen sind am Schluss eines Tagesordnungspunktes möglich. Sie haben sich auf Aspekte zu beschränken, die in der vorherigen Debatte aufgetreten sind und persönliche Betroffenheit hervorgerufen haben.
- (2) Persönliche Erklärungen werden nicht diskutiert und auch nur zu Protokoll genommen, wenn der Betreffende es wünscht.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

Der Landesbildungsrat kann die Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Sitzung beschließen.

## **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Landesbildungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Auskunft geben über:
- a) den äußeren Verlauf der Sitzung,
  - b) die Tagesordnung,
  - c) Anträge und Beschlüsse.

Der Niederschrift ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Verschickung der Unterlagen für die nächste Sitzung zuzusenden und auf der nächsten Sitzung des Landesbildungsrates zu bestätigen.

## **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Landesbildungsrates geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind in der Tagesordnung vorher bekannt zu geben.